

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Anzeigenstellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Gms: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Gms.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 96

Diez, Samstag den 3. Mai 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Die Telegramme von Diez, Freindiez, Oranienstein und von den Gemeinden, welche keinen Ortskommandanten haben, müssen der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises in Diez zur Benjur vorgelegt werden.

Die Telegramme werden nur von 11—12 Uhr und von 5—6 Uhr geprüft.

Diez, den 1. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

Bekanntmachung

über

die Anzeige- und Meldepflicht für die Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919.

Es ist Pflicht eines jeden Grundbesizers und Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebes dazu beizutragen, daß auch die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges und vollständiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Abföhrungen herangezogen zu werden, als der von ihnen behauptete Fläche entspricht.

Auf Grund des § 7, Abs. 1 und 9 der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers vom 2. März 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 53 S. 269) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputatland, Altenteil u. dergl.) abgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück belegen ist, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),

b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder zur Nutzung abgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleinen Parzellen an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt (Schrebergärten), Laubenkolonien u. dgl.) verpachtet hat, braucht die einzelnen Namen der Pächter nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Gesamtfläche des so abgegebenen Landes und der Zahl der Pächter. Das gleiche gilt für Parzellenland, das von Gutsbesitzern oder -pächtern an Deputanten, Insleute usw. als Teil des Lohnes abgegeben ist, sofern das Gut einen selbständigen Gutsbezirk bildet und das abgegebene Land innerhalb dieses Gutsbezirks liegt. Ueber die Zulässigkeit dieser summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes hat in der Zeit vom 5. bis 31. Mai einen Fragebogen über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten, entweder selbst genau und gewissenhaft auszufüllen, oder die darin geforderten Angaben dem Gemeindevorsteher bezw. einem von ihm Beauftragten (Zähler), oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung zu machen. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand. Betriebsinhaber, die landwirtschaftliche Betriebe oder Flächen in fremden Gemeinden bewirtschaften, haben für diese Betriebe oder Flächen — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der sie liegen, — ebenfalls Fragebogen auszufüllen.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers verpflichtet, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher, Flurkarten und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn-

gabener macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 26. März 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Dr. Peters.

I. 2105.

Diez, den 28. April 1919.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung teile ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, sie sofort auf ortsübliche Weise weiter bekanntzugeben.

Als ortsübliches Flächenmaß, in dem die Erhebung vorzunehmen ist, wird Hektar und Ar bestimmt.

Die Formulare für die Ortsliste, sowie die Fragebogen gehen Ihnen, sobald sie in meinem Besitze sind, in der benötigten Menge zu. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzufordern. Dabei verweise ich auf die auf der Ortsliste abgedruckte Anleitung und bemerke dazu, zur Vermeidung von Irrtümern, nochmals folgendes:

1. Die Erhebung erfolgt in der Belegenheits-, also nicht in der Wohnsitzgemeinde.
2. Sie erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau.
3. Die Angabe des Flächenmaßes erfolgt in Hektar und Ar.

Die eigentliche Erhebung beginnt am 5. Mai unter Verwendung von Fragebogen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb. Betriebsinhaber, die in fremden Gemeinden landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Besitze oder in Pacht haben, sind verpflichtet, für diese Betriebe oder Flächen ebenfalls Fragebogen auszufüllen, und zwar für jede Gemeinde, in der solche Betriebe oder Flächen gelegen sind, besonders diese Fragebogen sind durch den Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde dem Vorstände der fremden Belegenheitsgemeinde bis spätestens zum 31. Mai zuzustellen.

Vor Ausgabe der Fragebogen sind diese dem Vordrucke entsprechend, an Hand von Spalte 2a der Ortsliste, mit dem Namen des Grundeigentümers (Betriebsinhabers), dem Wohnort nebst Straße und Hausnummer und der laufenden Nummer, unter der er in der Ortsliste eingetragen ist, sowie mit der Angabe des anzuwendenden Flächenmaßes (Hektar und Ar) und der Gesamtfläche Ziffer I, entnommen aus Spalte 3c der Ortsliste, zu versehen.

4. Die Ortsliste wird nur in einfacher Ausfertigung aufgestellt und am Schlusse aufgerechnet. Dabei muß in der Schlusssumme für die Gemeinde Spalte 4 — Spalte 5 und Spalte 6 — Spalte 3c sein.

5. Die Ortsliste und die Fragebogen sind spätestens bis zum 8. Juni 1919 an mich einzusenden, damit ist gleichzeitig über die beanspruchte Vergütung eine Aufstellung, enthaltend

1. Name, Stand und Wohnort derjenigen Personen, welche die Rechenarbeit ausgeführt haben,
2. Höhe der Vergütung, welche die Personen erhalten haben (0,10 Mk. für jeden Betrieb mit landwirtschaftlich genutzter Fläche) d. h. für jeden Betrieb, der eine Eintragung in Spalte 9 der Ortsliste aufweist,
3. Zahl der in die Ortsliste aufgenommenen Betriebe, vorzulegen.

Erhebungsmaterials an das statistische Landesamt in Berlin möglich ist.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Diez, den 2. Mai 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Sie werden ersucht, bis spätestens den 7. d. Mts. hierher zu melden:

1. Wieviel rote Personalausweise bisher ausgestellt wurden.
2. Wieviel Sie drartige Ausweise insgesamt empfangen haben?
3. Wieviel noch auszustellen sind.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 4303.

Diez, den 29. April 1919.

Bekanntmachung.

Betr.: Verpachtung von Weideflächen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir bekanntzugeben, ob und welche Wiesen in Ihren Gemeinden vorhanden sind, die sich zu Pferdeweiden eignen und an die französischen Behörden verpachtet werden können. Zutreffendfalls ist anzugeben, für welche Zeit die Pachtung stattfinden kann, wie groß die Fläche ist und welcher Pachtpreis gefordert wird. Eventl. ist Zeulanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. A.:

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 4914.

Diez, den 26. April 1919.

Bekanntmachung.

Anstelle des wegen hohen Alters und Krankheit von dem Amte als Beigeordneter der Gemeinde Freyendiez zurückgetretenen Landwirts R. Römer ist der Landwirt Wilhelm Künzler II. daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Während der Erkrankung des Bürgermeisters ist der Beigeordnete Künzler mit der Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte beauftragt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.